

II-713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 01041/39-Pr.A1b/87

WIEN, 15. MAI 1987

**226 IAB**

**1987-05-18**

**zu 191 IJ**

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Schuster  
und Kollegen Nr. 191/J vom 24. März 1987  
betreffend die Schaffung einer "Öster-  
reichischen Bodenreserve"

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen, Nr. 191/J, betreffend die Schaffung einer "Österreichischen Bodenreserve", beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Regelung des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken steht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu. Bestimmungen mit dem Ziel, weitere Verluste von gutem Agrarland für bauliche, touristische und sonstige Zwecke zu verhindern, enthalten die Grundverkehrsgesetze und/oder Ausländergrundverkehrsbestimmungen der einzelnen Bundesländer. Einer bundeseinheitlichen Regelung stehen die angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Die Schaffung einer Bodenreserve fällt unter die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und damit in die Angelegenheiten der Bodenreform - auch diese fällt in den Vollzugsbereich der Länder. Die landwirtschaftlichen Siedlungsgesetze der einzelnen Bundesländer enthalten durchwegs Bestimmungen über sogenannte "Siedlungsträger", zu deren Aufgabenbereich vor allem die vorsorgliche Beschaffung von Grund und Boden und dessen Weitergabe an aufstockungsbedürftige Landwirte zählt.

Der Bund hat lediglich die Möglichkeit, im Wege der Förderung bzw. durch den "Besitzstrukturfonds" in finanzieller Hinsicht eine Hilfestellung zu geben. Ich habe in diesem Bereich im Budget 1987 auch eine Erhöhung der Mittel sichergestellt. Ein selbständiger Aufgabenbereich zur Beschaffung von Grund und Boden ist verfassungsrechtlich nicht möglich.

Zu Frage 3:

Schadstoffeinträge in den Boden stammen teils aus Maßnahmen im Zuge der Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutz usw.), teils aus externen Einträgen (Emissionen der Industrie, des Verkehrs usw.). Die Empfehlungen der landwirtschaftlichen Beratung hinsichtlich der Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln verfolgen auch das Ziel, die daraus entstehenden Bodenbelastungen herabzusetzen.

Bodenbelastungen durch Schadstoffemissionen nehmen im Versuchs- und Forschungsprogramm der landwirtschaftlichen Bundesanstalten breiten Raum ein. Vordringlich ist dabei die Erhebung der Grundbelastung (in einzelnen Gebieten bereits geschehen) sowie die Erfassung des jährlichen Eintrages und seiner Änderung.

Von den diesbezüglichen Projekten der land- und forstwirtschaftlichen Bundesanstalten seien angeführt:

- 1) Erfassung der Belastung landwirtschaftlicher Kulturen durch staub- und gasförmige Luftverunreinigungen (Bioindikatornetz).

- 3 -

- 2) Immissionskontrollen an einjährigen Kulturen in Oberösterreich.
- 3) Das Schwermetallbindungsvermögen verschiedener Ackerböden in Niederösterreich.
- 4) Prognose über die Veränderung des Schadstoffgehaltes von Marchfeldböden bei Beregnung mit Donauwasser aus dem künftigen Marchfeldkanal.
- 5) Feldversuche zur Überprüfung der Wirkung von Klärschlamm- und Müllkompostgaben.
- 6) Der Schwermetallgehalt der Böden in Oberösterreich.
- 7) Integrierte (biologische, (bio)mechanische, kulturtechnische, auf Resistenz beruhende) Pflanzenschutzmaßnahmen zwecks Verminderung chemischer Pflanzenschutzmittel.
- 8) Herabsetzung des Pflanzenschutzmittelaufwandes und Verringerung der Umweltbelastung durch Verbesserung der Applikationstechnik.
- 9) Im Bereich der Forstwirtschaft werden folgende Forschungsthemen bearbeitet:
  - Immissionswirkungen auf den Standort.  
Dauerbeobachtungsflächen - Arbeitsschwerpunkt Gleinalm.
  - Vergleich alter und neuer Bodenproben; Schwermetalle.
  - Wirkung saurer Niederschläge auf den Boden - Gefäßversuche.
  - Bioindikatornetz.
  - Untersuchung "Saure Niederschläge".
  - Forstökologisch-bodenkundliche Untersuchungen in der subalpinen Stufe.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen werden die entsprechenden Maßnahmen zu setzen sein.

Zu Frage 4:

Im Rahmen eines umfassenden Bodenschutzkonzeptes setzen sowohl der Bund als auch die Länder legistische Maßnahmen zum Schutze des Bodens. So dient das 1985 in Kraft getretene Düngemittelgesetz auch dem Schutz des Bodens. Von meinem Ressort wurde weiters der Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes ausgearbeitet, über den zur Zeit mit den übrigen beteiligten Ressorts verhandelt wird. Nach diesem

- 4 -

Entwurf sollen nur zugelassene und im Pflanzenschutzmittelregister eingetragene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Bei der Zulassung ist auch auf den Schutz des Naturhaushaltes - und damit dem Schutz des Bodens - Rechnung zu tragen. Die Zulassung wird grundsätzlich auf 10 Jahre befristet sein. Die bisher genehmigten Pflanzenschutzmittel bedürfen einer neuen Zulassung und werden dabei nach den strengen Maßstäben des neuen Gesetzes überprüft werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Willy", is placed here.